

591 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (580 der Beilagen): Bundesgesetz über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955).

Ebenso wie die vom Nationalrat bereits verabschiedeten Gesetze, betreffend die Grunderwerbsteuer sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuer sollen auch durch den vorliegenden Gesetzentwurf wieder alle derzeit in Österreich auf einem bestimmten Rechtsgebiet — dem der Grundsteuer — geltenden Bestimmungen, die in verschiedenen Rechtsquellen verstreut sind und zum größten Teil noch dem deutschen Reichsrecht entstammen, in ein einheitliches österreichisches Gesetz zusammengefaßt werden.

Der Entwurf ist unter Beachtung der Grundsätze des Wiederverlautbarungsgesetzes ausgearbeitet und alle Bestimmungen wurden der österreichischen Rechtsordnung und Gesetzessprache angepaßt. Eine Reihe von Bestimmungen des bisherigen Grundsteuergesetzes konnte weggelassen werden, weil sie überholt sind oder in Österreich niemals Geltung erlangt haben, ebenso viele nur erläuternde Vorschriften aus den Durchführungsverordnungen zum Grundsteuergesetz. Dadurch ist ein übermäßiger Umfang des neuen Grundsteuergesetzes vermieden und eine gute Übersichtlichkeit erzielt worden.

Besonders hervorzuheben ist, daß solche Ermächtigungen zur Erlassung von Durchführungsbestimmungen, die mit dem Artikel 18 unseres Bundes-Verfassungsgesetzes in Widerspruch stehen, bei der vorliegenden Neufassung eliminiert und, soweit erforderlich, durch konkrete Bestimmungen des Gesetzes selbst ersetzt wurden.

Regelungen, die in das Gebiet des Finanzausgleiches zwischen Bund, Ländern und Gemeinden gehören, sind in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht enthalten. Jedoch soll die Kompetenzaufteilung in der Grunderwerberhebung einheitlich gestaltet werden. Der Entwurf

sieht die Teilung des Steuererhebungsverfahrens zwischen Finanzamt und Gemeinde in der Weise vor, daß die Ermittlung, Festsetzung und Zerlegung sowohl der Einheitswerte als auch der Steuermeßbeträge von den Finanzämtern vorgenommen wird, während die Berechnung, Festsetzung und Einhebung der Grundsteuerjahresbeträge seitens der Gemeinden zu erfolgen hat. Abweichend von dieser Regelung wird in Niederösterreich und in einzelnen Gemeinden der Steiermark die Grundsteuer zur Gänze von den Finanzämtern verwaltet. Diese Sonderregelung, die nur mit den durch die Kriegs- und unmittelbare Nachkriegszeit bedingten Schwierigkeiten einer Verwaltungsumstellung der betreffenden Gemeinden zu rechtfertigen war, wurde in den Entwurf nur mehr für die Übergangsjahre 1956 und 1957 übernommen, sodaß ab 1. Jänner 1958 auch im Bundesland Niederösterreich und in sämtlichen Gemeinden des Bundeslandes Steiermark die Berechnung, Festsetzung und Einhebung der Grundsteuerjahresbeträge ausschließlich den Gemeindeorganen obliegen soll.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 11. Juli 1955 in Verhandlung gezogen und, nachdem hiezu außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mark, Dr. Gredler, Weikhart, Holzfeind und Bundesminister für Finanzen Dr. Kamitz gesprochen hatten, mit der Textberichtigung angenommen, daß es im § 21 Abs. 1 sechste Zeile in der Klammer statt „§ 21 Abs. 2“ richtig „§ 21 Abs. 3“ zu lauten hat.

Es wird somit der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (580 der Beilagen) unter Berücksichtigung der oben angeführten Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 11. Juli 1955.

Sebinger,
Berichterstatter.

Ferdinanda Flossmann,
Obmann.